

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,
und

der Effect Jugendbetreuung gGmbH, Waller Heerstr. 232, 28219 Bremen,
wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die Durchführung und Finanzierung von Jugendhilfeleistungen, die die Effect gGmbH - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der Jugendwohngruppe mala me, Oslebshäuser Heerstr. 134, in 28239 Bremen, für in der Regel männliche Jugendliche und Heranwachsende aus dem türkisch/kurdisch und islamisch geprägten Kulturkreis ab dem 14. Lebensjahr, die einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 34, 41, in Ausnahmefällen 35a SGB VIII haben, erbringt.

Es können auch junge Menschen im Anschluss an richterliche Entscheidungen/Weisungen entsprechend § 116 StPO oder §§ 71 Abs.2, 72 Abs.4 JGG aufgenommen werden.

Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 Anwendung.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers erfolgt auf der Grundlage des rahmenvertraglich festgelegten Leistungsangebotstyps Nr.1 (Heimerziehung/Wohngruppe 7-Wochentage, Anlage 2.1 zum Landesrahmenvertrag).

Die (übergreifende) Leistungsbeschreibung (siehe Anlage 1) wird durch die von Effect erstellte individuelle Leistungsbeschreibung (siehe Anlage 2) modifiziert bzw. ergänzt. Beide Leistungsbeschreibungen sind damit Bestandteil der Vereinbarung. Im übrigen sind Ferienmaßnahmen im Leistungsentgelt enthalten.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Der nachstehenden Entgeltvereinbarung liegt ein Personalschlüssel von 1:1,8 für die Betreuung zu Grunde; dabei wurden Sozialpädagogen/Sozialarbeiter in einem Umfang von 3,00 Beschäftigungsvolumen (= BV) sowie Erzieher mit einem BV von 1,9 berücksichtigt. Der Nachtdienst (Präsenz) ist im Personalschlüssel enthalten.

2.3 Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 9 zugrunde.

2.4 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für die Geltungsdauer der Vereinbarung beträgt die Gesamtvergütung

€ 121,58 pro Person/täglich,

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem bereits vorliegenden Kalkulationsschema zu entnehmen. Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.2 Als Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit kann ein Freihaltgeld in Höhe von 90% der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden (siehe § 13 Abs.2 Satz Landesrahmenvertrag). Die hierzu getroffenen Regelungen des § 13 Abs. 2 bis 5 des Landesrahmenvertrages sind ebenfalls zu beachten.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Kostenübernahme des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit **vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016** und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

4.3 Bei Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen den Verbänden der Einrichtungsträger und dem Sozial- bzw. Jugendhilfeträger über Veränderungen von Leistungs- und Vergütungsstandards wird die in Ziffer 3 vereinbarte Vergütung ungeachtet der Vereinbarungsdauer unter Anwendung der rahmenvertraglichen Regelungen unverzüglich neu verhandelt und vereinbart.

5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.2 Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr.3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII erstattet die Effect gGmbH alle 2 Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die Jugendwohngruppe mala me unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.
Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht für die Jahre 2015 und 2016 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2020 zugeht.

6. Sonstiges

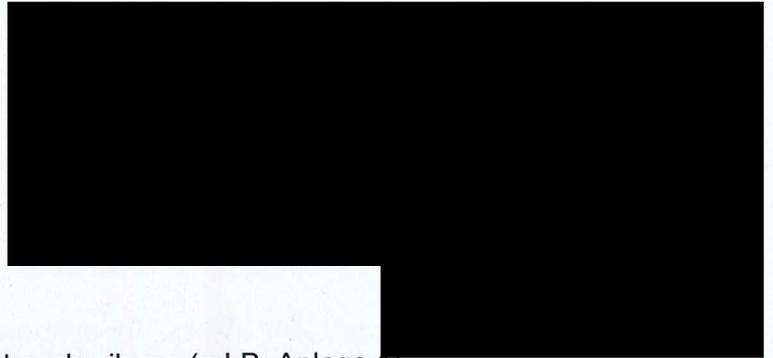
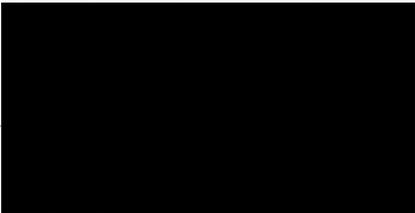
6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 53 ff. des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, geschlossen im Juli 2019

**Die Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales**
Im Auftrag:

Einrichtungsträgerin:



Anlagen: einrichtungsübergreifende Leistungsbeschreibung (= LB, Anlage 1),
individuelle LB von Effect (Anlage 2)